

## **Merkblatt zur fachpraktischen Ausbildung**

auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen (BayEUG, FOBOSO)

### 1. Allgemeines

- In der Regel erfolgt die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule in Blockform in geeigneten außerschulischen Einrichtungen und erstreckt sich über den ganzen Tag. Sie soll acht Zeitstunden täglich nicht über- und wöchentlich 35 Stunden nicht unterschreiten.
- Eine grundsätzliche Befreiung von der fachpraktischen Ausbildung ist nicht möglich.
- Sind Sie durch Krankheit verhindert, die fachpraktische Ausbildung abzuleisten, so verständigen Sie sofort die Praktikumsstelle **und** die Schule. Es besteht Attestpflicht. Verstöße werden mit schulischen Ordnungsmaßnahmen geahndet.
- Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter, bei Beurlaubung bis zu einem halben Tag von der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen der Ausbildungsleiter, der die Schule zu verständigen hat.
- Beachten Sie insbesondere, dass 6 Fehltage in der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung in der Regel zum Nichtbestehen der Probezeit bzw. der 11. Jahrgangsstufe führen.
- Werden insgesamt mehr als 5 Praktikumstage mit ausreichender Entschuldigung versäumt, sind alle darüber hinausgehenden Fehltage in den Ferien nachzuholen.
- Der „Nachweis über die fachpraktische Ausbildung“ und die „Tätigkeitsnachweise in der fachpraktischen Ausbildung“ sind wichtige Dokumente für die Fachhochschule oder andere schulische Einrichtungen bzw. Ausbildungsbetriebe. Achten Sie darauf, dass diese Unterlagen vollständig in Ihrem Besitz sind. Nachträglich werden diese Unterlagen von der Schule nicht mehr erstellt.
- Ein Kontakt zwischen Eltern und Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung erfolgt **nur** über die Schule. Eine direkte Kontaktaufnahme zu den Betrieben durch die Eltern ist zu unterlassen.

### 2. Bewertung der Leistungen

- Die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung erscheint im Zeugnis.
- Die Probezeit ist in der Regel nicht bestanden, wenn die fachpraktische Ausbildung ohne Erfolg durchlaufen wurde.
- Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule einschließlich der fachpraktischen Anleitung werden zum Schulhalbjahr-/jahr mit dem Gesamturteil „(bisher) mit sehr gutem Erfolg/gutem Erfolg/Erfolg“ oder (bisher) ohne Erfolg durchlaufen“ bewertet. Werden mehr als 6 Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist dies in der Regel „ohne Erfolg“ zu bewerten. Über sämtliche Ausnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz. Wurde mehr als ein Drittel der fachpraktischen Ausbildung versäumt, so darf ein positives Gesamturteil nur mit Zustimmung des Schulleiters erteilt werden.

- Vom Vorrücken in die 12. Jahrgangsstufe ist ausgeschlossen, wer die fachpraktische Ausbildung ohne Erfolg durchlaufen hat.
- In die Bewertung fließen alle Leistungen mit ein, die im Rahmen der fachpraktischen Anleitung erbracht werden.

### 3. Pflichten der Schüler

- Die Schüler sind zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und somit auch der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet.
- Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schüler auch den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen. Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.
- Wird Schülern der Fachoberschule wegen Verletzung ihrer Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert oder beenden Sie diese selbst vorzeitig, so besteht für sie kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.
- Während der fachpraktischen Ausbildung ist die fachfremde Nutzung von elektronischen Medien verboten. Betriebliche Einrichtungen dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden.
- Ein höflicher Umgang (z.B. Grüßen) mit Betreuern und Mitarbeitern in Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung sollte selbstverständlich sein.
- Der Schüler ist zu einer fristgerechten Abgabe des Berichtsheftes verpflichtet.
- Ein grundsätzliches Interesse an der fachpraktischen Ausbildung und ein damit verbundenes Engagement durch den Schüler wird von Schulseite vorausgesetzt.

### 4. Haftpflichtversicherung

- Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung sind unsere Schüler während der fachpraktischen Ausbildung gegen Unfall versichert. Unfälle sind durch die Schüler bzw. einen Erziehungsberechtigten sofort beim zuständigen Ausbilder und bei der Schule zu melden. Die Weitermeldung an die Versicherung erfolgt durch die Schule, wobei eine Frist von 3 Tagen ab der Unfallzeit einzuhalten ist.
- Für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung schließt die Schule eine Schüler-Haftpflichtversicherung ab. Der Beitrag ist bei Schulbeginn an die Schule zu zahlen.
- Nicht versichert sind Schäden, die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen verursacht werden.

Bestätigung der Kenntnisnahme:

---

Schüler

---

Erziehungsberechtigter